

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0004

16. Januar 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die mit einem Etikett mit dem Schriftzug „novotechnik“ versehene Faltschachtel aus Wellpappe (Länge x Breite x Höhe: 310 mm x 90 mm x 80 mm) mit innenliegenden Geometrien und der Polyethylen-Beutel zur Befüllung mit einem Wegaufnehmer TLH-0100 und Montageteilen in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Novotechnik Messwertaufnehmer OHG („**Antragstellerin**“) hat am 12. April 2021 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist Produzentin unterschiedlicher Sensoren, darunter auch Wegaufnehmer.

Sie begehrt die Einordnung der für ihre Produkte verwendeten Kartons aus Wellpappe zuzüglich der Papp-Geometrien und der Polyethylen-Beutel für Montageteile.

Sie hält die mit den Sensoren befüllten Kartons nicht für systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Sie trug diesbezüglich vor, die Verpackungen fielen nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an. Die Produkte würden nicht an private Endverbraucher im Sinne des Verpackungsgesetzes geliefert, sondern an Maschinen- und Anlagenbauer verkauft. Alternativ gelangten sie über Zwischenhändler bzw. Repräsentanten zu den Industriekunden.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin am 18. Mai 2021 Abbildungen der zu beurteilenden Verpackung übermittelt.

Auf erneute Aufforderung der Zentralen Stelle, unter anderem mit Nachricht vom 07. Februar 2022, hat die Antragstellerin am 15. Februar 2022 ihren Antrag weiter konkretisiert, dass über einen Faltkarton aus Wellpappe mit den Maßen 310 mm x 90 mm x 80 mm im gefalteten Zustand zur Befüllung mit einem Wegaufnehmer TLH-0100 entschieden werden solle.

Am 03. Juli 2023 hat die Zentrale Stelle die Ausgabe 2023 des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen veröffentlicht, in der diverse neue Produktblätter für unterschiedliche Messgeräte enthalten sind.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte, mit einem Etikett mit dem Schriftzug „*novotechnik*“ versehene Faltschachtel aus Wellpappe (Maße im gefalteten Zustand: Länge x Breite x Höhe: 310 mm x 90 mm x 80 mm) mit innenliegenden Geometrien und der Polyethylen-Beutel zur Befüllung mit einem Wegaufnehmer TLH-0100 und Montageteilen („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf den Wegaufnehmer TLH-0100 („**Wegaufnehmer**“) als Ware, da er dessen Aufnahme und Schutz dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Wegaufnehmer eine Verkaufseinheit aus Ware (Wegaufnehmer) und Verpackung (Faltschachtel aus Wellpappe mit innenliegenden Geometrien und Beutel aus Polyethylen), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Keine Anwendung des Katalogs

Wegaufnehmer sind Sensoren, die eine gemessene Wegstrecke in elektrische Messsignale aufbereiten. Diese Messsignale werden an ein übergeordnetes System übertragen und in diesem verarbeitet. Wegaufnehmer sind damit Bestandteil eines Wegemesssystems, in welches sie fachgerecht eingebaut werden müssen. Aufgrund der Notwendigkeit des Einbaus vor der eigentlichen Nutzung handelt es sich um sogenannte Vorleistungsprodukte.

Im Katalog existieren zwar mehrere Produktblätter in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040), die Messgeräte erfassen, konkret das Produktblatt 08-040-0740 für Messgeräte für elektromagnetische Größen, das Produktblatt 08-040-0742 für elektronische Vermessungstechnik sowie das Produktblatt 08-040-0743 für Entfernungsmessgeräte, Geschwindigkeitsmessgeräte.

Diese Produktblätter sind auf Wegaufnehmer jedoch nicht anwendbar, da Wegaufnehmer jeweils nicht Gegenstand der zugrunde liegenden Gesamtmarktuntersuchung waren.

Wegaufnehmer dienen nicht der Bestimmung elektromagnetischer Größen wie zum Beispiel Stromstärke, Widerstand oder Magnetfluss. Sie sind auch keine elektronischen Geräte, weder zur präzisen Vermessung für die Planung und Kontrolle im Baugewerbe noch zur Messung von Entfernungen und Geschwindigkeiten.

Wegaufnehmer sind – anders als die von den genannten Produktblättern erfassten Produkte – keine Geräte im engeren Sinn. Ein Gerät ist ein (beweglicher) Gegenstand, mit dessen Hilfe etwas bearbeitet, bewirkt oder hergestellt wird. Der Wegaufnehmer selbst ist als Vorleistungsprodukt nur Bestandteil eines Geräts mit diesen Funktionen.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Sind beispielsweise

die typischen Endverbraucher eines Produkts, das nicht im Katalog enthalten ist, die gleichen wie die eines im Katalog aufgeführten Produkts, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Es ist auch keine entsprechende Anwendung eines Produktblatts möglich.

Das Produktblatt 08-040-0740 für Messgeräte für elektromagnetische Größen kann nicht entsprechend angewendet werden, da sich die typischen Anfallstellen von Verpackungen von Wegaufnehmern erheblich von denen der im Produktblatt aufgeführten Produkte unterscheiden.

Beispiele für typische Anfallstellen von Verpackungen von Messgeräten für elektromagnetische Größen sind nach den Inhalten des Produktblatts u.a. Telekommunikationsunternehmen, Kraftwerke sowie der Bergbau. Diese Anfallstellen sind für Verpackungen von Wegaufnehmern unbedeutend. Eine Übereinstimmung gibt es lediglich in Bezug auf einzelne Anfallstellen wie den Maschinen- und Anlagenbau.

Das Produktblatt 08-040-0742 für elektronische Vermessungstechnik und das Produktblatt 08-040-0743 für Entfernungsmessgeräte, Geschwindigkeitsmessgeräte können ebenfalls nicht entsprechend angewendet werden.

Aufgrund des bei Vorleistungsprodukten erforderlichen Einbaus fallen die Verpackungen von Wegaufnehmern auch hier mehrheitlich typischerweise bei anderen Anfallstellen an als die Verpackungen von direkt nutzbaren (End-)Geräten.

b) Betrachtung des Gesamtmarktes von Wegaufnehmern

Ist wie vorliegend kein Produktblatt direkt oder entsprechend anwendbar, ist ausgehend vom Gesamtmarkt des betrachteten Produkts zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.

Bei Betrachtung des Gesamtmarktes von Wegaufnehmern ergibt sich, dass der weit überwiegende Teil von deren Verpackungen in der Industrie und bei großgewerblichen Anfallstellen anfällt. Dazu zählen insbesondere der Maschinen- und Anlagenbau, der Sondermaschinenbau sowie Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können.

Die relevanten Anfallstellen veräußern einzelne Wegaufnehmer nicht lediglich weiter, sondern verbauen bzw. nutzen sie bestimmungsgemäß als Bestandteil eines Wegemesssystems. Die Anfallstellen sind damit Endverbraucher der Wegaufnehmer.

Hieraus ergibt sich, dass Einstückverpackungen von Wegaufnehmern wie der produktbezogen etikettierte und befüllte Prüfgegenstand typischerweise dem Endverbraucher auch angeboten werden.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis von dem abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Wegaufnehmer gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (ein Wegaufnehmer) und Verpackung (Faltschachtel aus Wellpappe mit Geometrien und Polyethylen-Beutel) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Bei der Betrachtung des Gesamtmarktes von Wegaufnehmern fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen aller Art von Wegaufnehmern überwiegend in der Industrie und bei großgewerblichen Anfallstellen an.

Im Rahmen der durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von Wegaufnehmern in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands sowie auch für Verkaufsverpackungen von Wegaufnehmern anderer Füllgrößen ein überwiegender Anfall bei anderen als privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass keine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Entsprechend sind alle Verkaufsverpackungen von Wegaufnehmern unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Wegaufnehmern mehrheitlich bei anderen als privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



